

Stadt Engen im Hegau

LAP Engen - Lkw-Fahrverbot in der OD Bargaen, L225

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Zuletzt mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 bestätigt das Landratsamt Konstanz seine bisherige Entscheidung, ein Lkw-Fahrverbot auf der L225 OD Bargaen abzulehnen.

In der vorliegenden Stellungnahme sollen die fachlichen Argumente, und damit verbunden die Chancen eines Widerspruchs der Stadt gegen diese Entscheidung diskutiert werden. Gegebenenfalls sollte diese fachliche Wertung durch eine juristische Beratung ergänzt werden.

2 Grundlagen

Im Lärmaktionsplan Stufe 3 beschloss der Gemeinderat der Stadt Engen am 19.11.2019 für die OD Bargaen, L225 folgende Maßnahmen

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 550 m langen Teilabschnitt der L 225 Ortsdurchfahrt Bargaen: beginnend 50 m vor dem Hauptwohngelände Bargaener Str. 29 bis Einmündung Hinterbildstraße.
Mit Realisierung von baulichen Lärminderungsmaßnahmen, wie bspw. dem Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags, ist die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen zu überprüfen.
- Festsetzung eines beidseitigen Lkw-Durchfahrverbot inkl. Lenkungs-konzept für den Schwerverkehr.
- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf.

Im Einzelnen liegen hinsichtlich der Maßnahme Lkw-Fahrverbot folgende Grundlagen, Stellungnahmen und Vorgänge vor:

- Gemeinderat 7. Mai 2019
 - Vorschlag Rapp zu 30 km/h in der OD Bargaen
 - Beschluss des GR zu einem zusätzlichen Lkw-Verbot
- Gemeinderat 23. Juli 2019
 - Beschluss der Offenlage des Planentwurfs
- Stellungnahme Polizei-präsidium KN 20.08.2019
 - Lkw-Verbot wird abgelehnt, 30 km/h nur nachts
- Stellungnahme RP FR 09.09.2019
 - allgemeine Hinweise
- Stellungnahme LRA KN 10.09.2019
 - Lkw-Verbot wird abgelehnt, 30 km/h nur nachts
- BI Bargaen 22.10.2019
 - zustimmende Stellungnahme RA Wolfram Sedlak
- Gemeinderat 19. November 2019
 - Zustimmung zur Wertung der Stellungnahmen
 - Beschluss des LAP und der Maßnahmen

- Stadtverwaltung Engen 22. November 2019
 - Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung
- Schreiben RP Freiburg 1. Juli 2020
 - Zustimmung 30 km/h ganztags, Prüfung Lkw-Verbot aus Sicherheitsgründen durch das LRA
- Stellungnahme Polizeipräsidium KN 17. September 2020
 - Lkw-Verbot wird abgelehnt aufgrund verkehrlicher Argumente
- Stellungnahme LRA Tuttlingen 25. September 2020
 - Lkw-Verbot wird abgelehnt aufgrund straßenbaulicher Bedenken hinsichtlich der Umfahrung über die L 191 und K 5927
- Stellungnahme LRA KN 21. Oktober 2020
 - Lkw-Verbot wird abgelehnt aufgrund mangelnder Eignung der Umfahrung über die K6129
- Stadtverwaltung Engen 29. Oktober 2020
 - Erwiderung bezüglich nicht angestrebter Umfahrung K6129 und straßenbaulicher Defizite der OD Bargaen (Argumentation Rapp Trans)
- Stellungnahme LRA KN 4. Dezember 2020
 - Lkw-Verbot wird weiter abgelehnt aufgrund Zuständigkeit des LRA TUT zur Umfahrung via B311 und nicht vorhandener Defizite der OD Bargaen

3 Schalltechnische Wertung

Laut Kooperationserlass 2018 ist eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan festgelegt wurde, und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen.

Dementsprechend hat die Verkehrsbehörde die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h angeordnet.

Nach Umsetzung dieser Maßnahme ist nun zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der StVO für weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung bestehen.

Gemäß Lärmaktionsplan, Bericht 31.10.2019, Tabelle 9, Seite 42 reduziert sich mit der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h die Anzahl der Betroffenen über 65 dB(A) am Gesamttag und über 55 dB(A) in der Nacht auf jeweils 1 Person¹. Eine Berechnung nach der RLS-90 zeigt kein betroffenes Gebäude über 65 dB(A) am Tag und 1 Gebäude (Bargener Straße 34) über 55 dB(A) (Bericht 31.10.19, Tabellen 10 und 16, Seiten 43 und 48). In diesem Gebäude waren 4 Personen gemeldet, woraus sich nach der Berechnungsvorschrift VBUS eine Betroffenheit ergibt.

Diese minimale Betroffenheit rechtfertigt keine zusätzliche Maßnahme aus Lärmschutzgründen. Eine Umsetzung des Lkw-Durchfahrtsverbots auf Grundlage des Lärmaktionsplans wird nach Realisierung der Geschwindigkeitsbeschränkung als fraglich erachtet.

Nach Angaben der Stadt wird die Geschwindigkeitsbegrenzung vom LRA nicht engmaschig kontrolliert, weshalb viele Fahrzeuge noch zu schnell fahren, wie von Bürgern aus Bargaen zu

¹ Berechnung nach VBUS

hören sei. Die Stadt wird das städtische Messgerät zeitnah aufhängen, um weitere Infos zu den gefahrenen Geschwindigkeiten zu erhalten.

Eine häufige Überschreitung der angeordneten zulässigen Geschwindigkeit ist a priori kein Argument für weitergehende Lärminderungsmaßnahmen. Es ist hingegen mit verkehrsrechtlichen und / oder baulichen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Geschwindigkeitsregelung eingehalten wird.

4 Verkehrliche Wertung

In Ergänzung der schalltechnischen Wirkungen des Lkw-Verbots in der OD Bargaen werden im Lärmaktionsplan der Stadt zusätzliche positive Wirkungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Aufenthalts- und Erschließungsfunktion benannt. Es besteht die Möglichkeit einer Umfahrung über die BAB A 81, bei der keine zusätzlichen Betroffenheiten erzeugt werden. Hierzu soll ein Lkw-Lenkungskonzept erstellt werden.

In seiner letzten Stellungnahme vom 4.12.2020 verweist das Landratsamt Konstanz auf das Landratsamt Tuttlingen, das bei einer Verkehrsführung über die A81 ein Lkw-Verbot für die OD Mauenheim anordnen müsse.

Nach unserer Ansicht ist ein Lkw-Verbot für Mauenheim nicht erforderlich. Wir empfehlen nur ein Lenkungskonzept mit (wegweisender Beschilderung) über die BAB.

Das LRA schreibt weiterhin «Bezüglich des Ausbau und Nutzungszustands der OD Bargaen, hat unser Straßenbaumamt im Hause keine Bedenken geäußert». In keiner der bisherigen Stellungnahmen (10.09.19, 21.10.20, 4.12.20) hat sich der Landkreis jedoch mit den Argumenten inhaltlich auseinandergesetzt.

Beschränkungen und Verbote dürfen nur dann angeordnet werden, wenn sie zwingend geboten sind und wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Ein Verkehrsverbot (VZ 253) auf der L225 kommt weiterhin nur dann in Betracht, wenn u.a. für die ausgeschlossene Verkehrsart eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke besteht.

Diese Abwägung der Gefahrenlage einerseits und der Geeignetheit der Umleitungsstrecke andererseits steht im Ermessen der Verkehrsbehörde. Dieser fachrechtliche Ermessensspielraum wird bei der verkehrlichen Argumentation nicht durch die Bindungswirkung der Lärmaktionsplanung überlagert.

5 Fazit und Empfehlung

Mit Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h auf der OD Bargaen besteht aufgrund der reduzierten Betroffenheiten keine schalltechnische „Gefahrenlage“ mehr. Eine Anordnung des Lkw-Durchfahrtsverbots auf der Grundlage des Lärmaktionsplans als zusätzliche Lärminderungsmaßnahme ist daher nicht sachgerecht.

Die Anordnung eines Lkw-Verbots (Anlieger und Linienbusverkehr frei) müsste daher mit Aspekten der Verkehrssicherheit begründet werden. Voraussetzung für ein Verbot ist außerdem die Verfügbarkeit einer zumutbaren und geeigneten Umleitungsstrecke.

Die zuständigen unteren Verkehrsbehörden der Landkreise Konstanz und Tuttlingen sowie das Polizeipräsidium Konstanz verneinen sowohl die besondere Gefahrenlage in der Ortsdurchfahrt als auch die Geeignetheit der Umleitung.

Dieser Abwägung können verkehrliche Argumente seitens der Stadt Engen entgegengesetzt werden. Ob allerdings die Verkehrsbehörde den ihr zustehenden fachlichen Ermessensspielraum pflichtgemäß ausgefüllt hat, oder ob ein Ermessensfehler vorliegt, wäre ggf. juristisch zu klären.

Es wäre nicht ausreichend, aus einer eigenständigen Abwägung der Vor- und Nachteile eines Lkw-Fahrverbots den Schluss zu ziehen, dass die Vorteile überwiegen und daher die Maßnahme umzusetzen ist.

Rapp Trans AG



Wolfgang Wahl
Leiter Büro Freiburg i.Br.

Freiburg, 25. Februar 2021 / 2067.237 / WW